

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 139/08 B

L 2 U 114/08 (Bayerisches LSG)
S 20 U 883/98 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Oktober 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 2. April 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Einer Rechtssache kommt grundsätzliche Bedeutung zu, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit in ihrem Bestand zu erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich aus der Beschwerdebegründung ergeben. Den Darlegungserfordernissen für eine Grundsatzrevision ist daher nur dann genügt, wenn eine abstrakte Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19 und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN*).
- 3 Die Klärungsbedürftigkeit ist zu verneinen, wenn die Rechtsfrage bereits höchstrichterlich geklärt ist oder sich für die Antwort in höchstrichterlichen Entscheidungen ausreichende Anhaltspunkte ergeben (*BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8*). Zu ihrer Darlegung bedarf es regelmäßig einer Aufarbeitung der rechtlichen Problematik und einer Auseinandersetzung mit bereits vorhandener höchstrichterlicher Rechtsprechung, damit beurteilt werden kann, in welchem Zusammenhang sich die Rechtsfrage stellt und welche Rechtsgrundsätze mit Blick auf das anhängige Verfahren einer Weiterentwicklung oder Präzisierung durch das Revisionsgericht bedürfen (*BSG, Beschluss vom 3.4.2008 - B 2 U 355/06 B*). Daran fehlt es hier.
- 4 Der Senat hat in seinem Urteil vom 27.6.2006 (*B 2 U 20/04 R, BSGE 96, 291 = SozR 4-2700 § 9 Nr 7*) festgestellt, dass die Frage, welcher Einwirkungen es mindestens bedarf, um die Anerkennung einer Berufskrankheit (BK) unter Einbeziehung weiterer Kriterien zu rechtfertigen, unter Zuhilfenahme medizinischer, naturwissenschaftlicher und technischer Sachkunde nach dem im Entscheidungszeitpunkt aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand zu beantworten ist und in dem am 1.6.2005 vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung herausgegebenen neuen Merkblatt zur BK 2110 der in Studien ermittelte Schwellenwert von $0,63 \text{ m/s}^2$ als Tagesdosis zu Grunde gelegt wird, bei der im Regelfall ein arbeitsbezogener Kausalzusammenhang in Betracht gezogen werden kann. Der Kläger benennt zwar diese Entscheidung, zeigt aber nicht auf, weshalb sich die von ihm aufgeworfene Frage, "ob für die Anerkennung einer Berufskrankheit nach Zi. 2110 der Anlage zur BKV stets ein Mindestbelastungswert von $0,63 \text{ m/s}^2$ erforderlich ist", nicht anhand der Rechtsprechung des Senats beantworten lassen soll. Hierfür genügt nicht darauf hinzuweisen, dass eine Tagesdosis von $0,63 \text{ m/s}^2$ nur "im



Regelfall" ausreichend sei. Mit dem Urteil vom 27.6.2006 (aaO) ist geklärt, dass ein geringerer Schwellenwert dann als Mindestbelastungsdosis in Betracht kommt, wenn er nach wissenschaftlichem Erkenntnisstand geeignet ist, die BK Nr 2110 zu verursachen.

- 5 Hinsichtlich der zweiten aufgeworfenen Frage, "ob im Rahmen der Anerkennung einer Berufskrankheit nach Zi. 2110 der Anlage zur BKV niedrigere Belastungswerte durch eine längere Belastungsdauer ausgeglichen werden können", hat es der Kläger versäumt, sich mit dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 22.8.2000 (*B 2 U 34/99 R*, *SozR 3-5670 Anl 1 Nr 2108 Nr 2*) auseinanderzusetzen. Danach kann das im Merkblatt des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung zur BK 2108 genannte Mindest-Erfordernis eines Zehnjahreszeitraums nicht als starre Tatbestandsvoraussetzung für das Vorliegen der Langjährigkeit der belastenden Berufstätigkeit angesehen werden, sodass im Falle bestehender gesicherter medizinischer Erkenntnisse bei intensiver Belastung auch ein kürzerer Zeitraum als "langjährig" in Betracht kommt. Es hätte daher dargelegt werden müssen, dass und weshalb sich diese Feststellungen zur BK Nr 2108 nicht auf die BK Nr 2110 übertragen lassen, obwohl jeweils eine langjährige Einwirkung auf die Wirbelsäule vorausgesetzt wird. Das ist hier nicht geschehen.
- 6 Darüber hinaus misst der Kläger der Frage eine grundsätzliche Bedeutung bei, "ob es für die Anerkennung einer Berufskrankheit nach Zi. 2110 der Anlage zur BKV ausreicht, dass lediglich eines von mehreren Fahrzeugen, die ein Versicherter als Kraftfahrer geführt hat, einen kritischen Belastungswert erreicht, oder ob es insoweit auf einen Durchschnittswert sämtlicher geführter Fahrzeuge ankommt". Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Fragestellung mangels näherer Ausführungen zum "kritischen Belastungswert" überhaupt hinreichend bestimmt ist. Sollte damit ein geringfügiges Unterschreiten der Mindestbelastungsdosis gemeint sein, fehlt es an hinreichenden Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit. Denn nach dem Urteil des Senats vom 27.6.2006 (aaO) setzt die Anerkennung der BK Nr 2110 - wie bereits ausgeführt wurde - ein Mindestmaß an Schwingungsbelastungen voraus, die nach wissenschaftlichem Erkenntnisstand geeignet sind, die Wirbelsäulenerkrankung zu verursachen. Sollte hingegen die Mindestbelastungsdosis gemeint sein, ist die Entscheidungserheblichkeit der Fragestellung nicht dargelegt. Der Beschwerdebegründung ist nicht zu entnehmen, dass der Kläger durch die Nutzung eines Fahrzeugs Schwingungsbelastungen in einem nach wissenschaftlichem Erkenntnisstand die Wirbelsäulenerkrankung verursachenden Maße ausgesetzt war.
- 7 Schließlich hat es der Kläger auch hinsichtlich der vierten Frage, "ob in den Fällen, in denen Versicherte von Belastungen im Sinne der BK 2108 und 2110 betroffen sind, beide Belastungen kumulativ zu verknüpfen sind, um zu prüfen, ob die arbeitstechnischen Voraussetzungen für eine bandscheibenbedingte Erkrankung im Sinne der BK 2108/2110 gegeben sind oder nicht", unterlassen, die Klärungsbedürftigkeit hinreichend darzulegen. Insoweit hat sich der Kläger nicht mit der Rechtsprechung des Senats zu synergetischen und additiven Wirkungen beim



Zusammentreffen mehrerer schädlicher Einwirkungen befasst (*BSG SozR 4-2700 § 9 Nr 8 mwN*).

- 8 Den darüber hinaus geltend gemachten Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers hat der Kläger nicht hinreichend bezeichnet. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 9 In der Trennung von Verfahren nach § 113 SGG ist allenfalls dann ein Verfahrensmangel zu erblicken, wenn sie willkürlich beschlossen oder ein Beteiligter hierdurch in der Wahrnehmung seiner Rechte beeinträchtigt worden ist (*BSG, Beschluss vom 29.7.2005 - B 7a AL 162/05 B*). Dass das LSG ohne sachlichen Grund gehandelt oder den Kläger an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert hätte, ist seinem Vorbringen, das vorliegende Verfahren sei wegen der Entscheidungsreife ermessensfehlerhaft abgetrennt worden, nicht zu entnehmen. Mit dem Hinweis auf ein die BK Nr 2108 betreffendes Verfahren ist auch die in diesem Zusammenhang gerügte Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren nicht dargetan.
- 10 Soweit der Kläger Verstöße gegen Art 19 Abs 4 Grundgesetz (GG) und das Willkürverbot nach Art 3 Abs 1 GG mit der Begründung rügt, das LSG habe dem Gutachten von Prof. Dr. D. vom 17.12.2007 einen K_f -Wert von $> 2,8$ und eine frequenzbewertete Beschleunigung von "deutlich $< 0,63 \text{ m/s}^2$ " entnommen, obwohl der Sachverständige entsprechende Feststellungen nicht getroffen hätte, ist ein Verfahrensfehler schon deshalb nicht schlüssig dargetan, weil in der Beschwerdebegründung insoweit auf die Auswertung allgemeiner Fachliteratur und die Berücksichtigung der vom TAD hinsichtlich der vier gefahrenen Lastkraftwagen angenommenen Werte von 0,62, 0,605, 0,36 sowie $0,45 \text{ m/s}^2$ durch Prof. Dr. D. hingewiesen wird.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

